# Umwelt- und Naturschutzamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1697/20

Titel der Drucksache

Solardachpflicht auf Neubauten (Photovoltaik)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

## Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Nein.

#### Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Entwicklungskonzept zur Einführung einer Solardachpflicht (Photovoltaik) auf Neubauten vorzulegen. Hiermit sind alle Neubauten gemeint, die nicht in den Geltungsbereich der Drucksache 0629/20 fallen.

Mit den hier aufgeführten Neubauten sind alle Neubauten gemeint, welche keine Gewerbe- und Industriebauten sind. Die betrifft neben Gebäuden, welche auf Grundlage von Bebauungsplänen errichtet werden sollen, auch auf eine Vielzahl von Gebäuden zu, welche nach §34 BauGB genehmigt werden. Hier ist die Thüringer Bauordnung einschlägig.

Da es sich hier um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handelt, ist hier keine Zuständigkeit des Erfurter Stadtrates gegeben.

Im Bezug zur Bauleitplanung wird auf die Stellungnahme zur DS 0629/20 verwiesen. Unabhängig davon ist keine Rechtsgrundlage bekannt. auf deren Grundlage eine Solardachpflicht erlassen werden könnte.

### 02

Das Entwicklungskonzept ist im 2. Quartal 2021 vorzulegen. Es muss mindestens folgende Fragen aufgreifen und beantworten:

1. Wann kann die hier skizzierte Solarpflicht für Neubauten in Kraft treten?

Hier wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen

2. Vorschlag, wie die Dachausrichtung in Bebauungsplänen sich künftig an der Solareinstrahlung ausrichten kann

Die technische und preisliche Entwicklung von Solaranlagen ist zwischenzeitlich soweit fortgeschritten, dass neben Süddächern auch Ost- bzw. Westdächer wirtschaftlich mit Solaranlagen belegt werden können. Gerade im Bereich des Eigenverbrauches sind Ost- bzw. Westdächer vorteilhafter, da die solare Einstrahlung stärker mit den Nutzeraktivitäten korrespondiert. Dadurch steigt der Eigenverbrauch und zusätzliche Speicher können in der Größe entsprechend kleiner ausfallen. Insoweit spielt die Dachausrichtung nicht mehr die herausragende Rolle.

3. Vorschläge zur Kombination von Solardächern mit Dachbegrünung auf Flachdächern

Technisch ist diese Thematik am Markt durch verschiedene Systemanbieter umfassend gelöst. Soweit Flachdächer in Bauleitplänen festgesetzt werden sollen, kann dies auch als Solargründach oder weitergehend als Solar-Retentionsdach erfolgen. Im Rahmen der Bauausführung sind hier die höheren statischen Lasten zu berücksichtigen. Dem gegenüber stehen Vorteile der Regenrückhaltung, Verdunstungskühle und der regenerativen Energieerzeugung. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme zur DS 0629/20 verwiesen.

4. Vorschlag einer sinnvollen Stichtagsregelung, um Planungssicherheit zu gewährleisten

Hier wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen

5. Vorschlag für anteiligen Entfall der PV-Pflicht bei Installation von Solarthermie-Anlagen

Hier wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

03

Solange das Entwicklungskonzept noch nicht vorliegt, wird ab sofort im Rahmen des Schulsanierungsprogramms bei Sanierungen und Neubauten von Schulgebäuden die Eignung der Dächer für Solaranlagen im Einzelfall geprüft. Bei positivem Ergebnis werden im Zuge des Um-/Neubaus entsprechende Anlagen installiert oder die Flächen an geeignete Unternehmen vermietet/verpachtet.

Eine Prüfung bei Schulsanierungen und Neubauten erfolgt bereits, jedoch sind bei positivem Ergebnis auch die finanziellen Mittel bereitzustellen. Das betrifft den gesamten Lebenszyklus der Anlagen, auch die Entsorgung.

04

Bei Ausschreibungen werden regionale Produkte und Installationsunternehmen bevorzugt.

Ist aus Sicht des Amtes 23 auf Grund der Regularien der öffentlichen Auftragsvergabe nicht möglich.

05

Bei Ausschreibungen wird besonders Wert auf die finanzielle Beteiligung von Bürger\*innen an den jeweiligen Projekten gelegt.

Dazu kann Amt 23, Abt. Bau keine Aussage machen. Amt 23 bevorzugt auf Grund von Problemen mit Fremdnutzern die Errichtung eigener PV-Anlagen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:		
Anlagenverzeichnis		
	2044 2022	
gez. Lummitsch	20.11.2020	
Unterschrift Amtsleitung	Datum	